

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 30. April 1999

Teil II

138. Verordnung: LVR-Novelle 1999

138. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der die Luftverkehrsregeln 1967 geändert werden (LVR-Novelle 1999)

Auf Grund der §§ 119 bis 121 und 124 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, wird verordnet:

Die Luftverkehrsregeln 1967, BGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 866/1994, werden wie folgt geändert:

1. In den §§ 3 Abs. 4 und 67 Abs. 1 wird jeweils der Ausdruck „des Bundesamtes für Zivilluftfahrt“ durch den Ausdruck „der Austro Control GmbH“ ersetzt.

2. In den §§ 7 Abs. 5, 10 Abs. 5 und 56a Abs. 1 wird jeweils der Ausdruck „vom Bundesamt für Zivilluftfahrt“ durch den Ausdruck „von der Austro Control GmbH“ ersetzt; weiters wird im § 56a Abs. 1 der Ausdruck „überwachten Lufträumen“ durch den Ausdruck „kontrollierten Lufträumen“ ersetzt.

3. § 2 Z 13, 38 und 59a lauten:

„13. Flugplatz-Fluginformationsstelle:

Stellen auf Flugplätzen, an denen gemäß § 120 Abs. 2 LFG ermächtigte Personen Flugsicherungsaufgaben verrichten.

38. Meldestellen für Flugverkehrsdienste:

Stellen, bei denen für Flugverkehrsdienste bestimmte Meldungen abgegeben werden können; das sind Flugsicherungsstellen, Militärflugleitungen und jene Stellen, die gemäß § 120 Abs. 2 LFG entsprechend ermächtigt sind.

59a. Verkehrsinformation:

Die von einer Flugverkehrsdienststelle oder einer Flugplatz-Fluginformationsstelle an den Piloten übermittelte Information über anderen bekannten oder beobachteten, in der Nähe seines Luftfahrzeuges befindlichen Flugverkehr, die der Verhinderung eines Zusammenstoßes dienen soll.“

4. Nach Z 62 wird folgende Z 63 eingefügt:

„63. Zustimmung:

Eine freigabeähnliche Genehmigung für Flüge, auf die die Bestimmungen für Freigaben nicht anwendbar sind.“

5. § 3 Abs. 4 bis 7 lauten:

„(4) Der Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen und von selbständig im Fluge verwendbarem Zivilluftfahrtgerät (wie Drachen, Fesselballone, Flugmodelle, Raketen und dergleichen) in Höhen von 150 m über Grund aufwärts, über dicht besiedelten Gebieten, über feuer- oder explosionsgefährdeten Industriegeländen oder über Menschenansammlungen im Freien oder unter Umständen, unter denen mit einem Überfliegen der Bundesgrenzen gerechnet werden muß, ist nur mit Bewilligung der Austro Control GmbH zulässig.

(5) Der Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen und von selbständig im Fluge verwendbarem Zivilluftfahrtgerät (wie Drachen, Fesselballone, Flugmodelle, Raketen und dergleichen) innerhalb des Schutzbereiches eines Zivilflugplatzes (§§ 35 bis 42 der Zivilflugplatz-Verordnung 1972) ist bei kontrollierten Flugplätzen nur mit Zustimmung der Flugplatzkontrollstelle, bei unkontrollierten Flugplätzen nur mit Zustimmung des Flugplatzbetriebsleiters zulässig.

(6) Bewilligungen und Zustimmungen gemäß Abs. 4 und 5 dürfen nur erteilt werden, soweit die Sicherheit der Luftfahrt gewährleistet erscheint. Sie sind insoweit mit Befristungen, Bedingungen, Auflagen und gegen Widerruf zu erteilen, als dies mit Rücksicht auf die Sicherheit der Luftfahrt erforderlich erscheint.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 4 und 5 gelten für den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen und von selbständig im Fluge verwendbarem Zivilluftfahrtgerät innerhalb von Ausnahmebereichen (Anhang D) mit der Maßgabe, daß dieser nur mit Zustimmung der nächsten Militärflugleitung zulässig ist.“

6. § 5 samt Überschrift lautet:

„Flugvorbereitung

§ 5. Der Pilot hat sich vor Beginn eines Fluges auf sorgfältige Weise mit allen zur Verfügung stehenden Unterlagen vertraut zu machen, die für den beabsichtigten Flug von Bedeutung sein können. Die Flugvorbereitung hat bei Flügen, die über Flugplatznähe hinausführen, sowie bei Instrumentenflügen ein sorgfältiges Studium der zur Verfügung stehenden Luftfahrtinformationen sowie der neuesten Wettermeldungen und Wettervorhersagen zu umfassen, die für die beabsichtigten Flüge von Bedeutung sein können. Für den Fall, daß ein Flug nicht in der vorgesehenen Weise durchgeführt werden kann, sind Ausweichmaßnahmen zu planen und die hierfür notwendigen Betriebsstoffmengen vorzusehen.“

7. § 7 Abs. 5 lautet:

„(5) Ausnahmen von Bestimmungen der Abs. 1, 2 und 4 dürfen nur bewilligt werden, soweit dies mit Rücksicht auf den Zweck der Flüge erforderlich ist. Außerdem muß auf Grund der vom Piloten nachgewiesenen Fähigkeiten und Erfahrungen zu erwarten sein, daß durch die Unterschreitung der Mindestflughöhen weder Luftfahrzeuge oder deren Insassen noch Personen oder Sachen auf der Erde gefährdet oder durch unnötigen Lärm belästigt werden. Die Bewilligungen sind für Flüge mit Zivilluftfahrzeugen auf Antrag des Piloten oder des Luftfahrzeughalters von der Austro Control GmbH zu erteilen. Sie sind insoweit mit Befristungen, Bedingungen, Auflagen und gegen Widerruf zu erteilen, als dies mit Rücksicht auf die Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.“

8. § 10 Abs. 3 und Abs. 5 lauten:

„(3) In kontrollierten Lufträumen sind Kunstflüge nur zulässig, wenn die in Betracht kommende Flugverkehrskontrollstelle (§ 69) zugestimmt hat. Diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Erfüllung der Aufgaben des Flugverkehrskontrolldienstes (§ 68) nicht gefährdet erscheint oder durch die Vorschreibung von Befristungen, Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalten sichergestellt ist.

(5) Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 4 dürfen nur bewilligt werden, soweit dies mit Rücksicht auf den Zweck der Flüge erforderlich ist. Außerdem muß auf Grund der vom Piloten nachgewiesenen Fähigkeiten und Erfahrungen zu erwarten sein, daß durch den Kunstflug weder Luftfahrzeuge oder deren Insassen noch Personen oder Sachen auf der Erde gefährdet werden. Die Bewilligungen sind für Flüge mit Zivilluftfahrzeugen auf Antrag des Piloten, im Falle von zivilen Luftfahrtveranstaltungen auf Antrag des Veranstalters, von der Austro Control GmbH zu erteilen. Sie sind insoweit befristet, bedingt, mit Auflagen und gegen Widerruf zu erteilen, als dies mit Rücksicht auf die Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.“

9. Im § 25 wird der bisherige Abs. 3 als Abs. 4 bezeichnet; Abs. 3 lautet:

„(3) Flüge ziviler Luftfahrzeuge nach Sichtflugregeln in die Bundesrepublik Deutschland oder nach Italien sind von der Flugplanpflicht befreit.“

10. § 38 Abs. 3 Z 2 bis 6 lauten:

- „2. der Sinkflug von der in Z 1 bezeichneten Funknavigationshilfe ist möglichst genau zu dem vom Piloten zuletzt empfangenen und bestätigten Anflugzeitpunkt zu beginnen;
3. wenn ein Anflugzeitpunkt nicht empfangen und bestätigt wurde, so ist fünf Minuten in der Warterunde der Funknavigationshilfe zu fliegen, bevor mit dem Sinkflug begonnen wird;
4. es ist das für die betreffende Funknavigationshilfe festgelegte Instrumenten-Anflugverfahren auszuführen;
5. nach Möglichkeit ist innerhalb von 30 Minuten nach Beginn des Sinkfluges zu landen und
6. falls eine Landung nicht möglich ist, ist zu einem Ausweichflugplatz zu fliegen.“

11. § 39 samt Überschrift lautet:

„Standortmeldungen

§ 39. Soweit keine anders lautenden Anordnungen durch die Flugverkehrskontrollstelle (§ 69) oder Verlautbarungen erfolgen, hat der Pilot bei kontrollierten Flügen beim Überfliegen eines vorgeschriebenen Meldepunktes so bald wie möglich den Zeitpunkt des Überfluges und die Flughöhe, gemeinsam mit allfällig erforderlichen anderen Angaben, im Sprechfunkwege der in Betracht kommenden Flugverkehrskontrollstelle zu melden.“

12. § 45 samt Überschrift lautet:

„Nacht-Sichtflüge

§ 45. (1) Nacht-Sichtflüge sind – außer im Flugplatzverkehr nicht kontrollierter Flugplätze und soweit im Abs. 5 nichts anderes bestimmt wird – nur als kontrollierte Flüge zulässig.

(2) Soweit im Abs. 5 nichts anderes bestimmt wird, dürfen Nachtsichtflüge nur durchgeführt werden bei:

1. Flugsicht mindestens 5 km,
2. Horizontaler Abstand von den Wolken 1,5 km,
3. Vertikaler Abstand von den Wolken 300 m und Erdsicht,
4. Bodensicht 5 km, sofern diese von einem der zuständigen Behörde bevollmächtigten Beobachter gemeldet wird.

(3) Wird ein Flug als Nacht-Sichtflug begonnen, so ist der Flugplan spätestens 30 Minuten vor dem Abflug abzugeben, wenn der Flug nicht ausschließlich im Flugplatzverkehr oder mit Hubschraubern gemäß Abs. 5 durchgeführt werden soll. Wird ein bei Tag begonnener Sichtflug als Nacht-Sichtflug fortgesetzt, so ist spätestens zehn Minuten vor dem Zeitpunkt, ab welchem der Flug als Nacht-Sichtflug durchgeführt werden soll, der Flugplan abzugeben und eine Freigabe zur Durchführung des Nacht-Sichtfluges einzuholen.

(4) Freigaben für Nacht-Sichtflüge dürfen nur für Flüge beantragt werden, die nicht als Instrumentenflüge durchgeführt werden können. Dies gilt jedoch nicht für Nacht-Sichtflüge, die ausschließlich im Flugplatzverkehr durchgeführt werden sollen, sowie für Ausbildungsflüge im Rahmen einer Zivilluftfahrerschule oder für Prüfungsflüge.

(5) Nacht-Sichtflüge mit Hubschraubern zur Durchführung von Ambulanz- oder Rettungsflügen (§ 2 der Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung, BGBI. Nr. 126/1985) oder für damit unmittelbar im Zusammenhang stehende Flüge (wie insbesondere Rückflüge vom Einsatzort) sind mit Zustimmung der Bezirkskontrollstelle (§ 69) außerhalb kontrollierter Lufträume als nicht kontrollierte Flüge und bei Wetterbedingungen zulässig, die unter den im § 45 Abs. 2 umschriebenen Werten liegen, soweit diese Flüge mit einer Geschwindigkeit durchgeführt werden, die es dem Piloten ermöglicht, Hindernisse und andere Luftfahrzeuge so rechtzeitig wahrzunehmen, daß er die zur Vermeidung von Zusammenstößen erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig treffen kann.

(6) Eine gemäß Abs. 5 erforderliche Zustimmung ist zu erteilen, soweit die Sicherheit der Luftfahrt im Hinblick auf die Verkehrslage gewährleistet ist. Sie ist insoweit mit Befristungen, Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalten zu erteilen, als dies mit Rücksicht auf die Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

(7) Nacht-Sichtflüge im Sinne dieser Verordnung dürfen mit Zivilluftfahrzeugen nur von Inhabern einer gültigen Sicht-Nachtflug- oder Instrumentenflugberechtigung, ansonsten nur zu Ausbildungszwecken unter der unmittelbaren Aufsicht eines befugten Fluglehrers durchgeführt werden.“

13. § 50 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Pilot darf den den Instrumentenflug betreffenden Teil des Flugplanes nur dann aufheben, wenn er beabsichtigt, den Flug für einen angemessenen Zeitraum ununterbrochen in Sichtflug-Wetterbedingungen fortzusetzen, und wenn die herrschenden Wetterverhältnisse dies voraussichtlich zulassen.“

14. § 54 samt Überschrift lautet:

„Nacht-Sichtflüge mit Segelflugzeugen

§ 54. Nacht-Sichtflüge mit Segelflugzeugen sind nur im Flugplatzverkehr, nur mit Zustimmung der in Betracht kommenden Flugverkehrskontrollstelle (§ 69) und nur dann zulässig, wenn die gemäß § 45 Abs. 2 für Nacht-Sichtflüge vorgeschriebenen Wetterbedingungen gegeben sind.“

15. § 56 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei Durchführung der Höhensegelflüge müssen die im Anhang B festgelegten Sichtflugwetterbedingungen entsprechend der jeweiligen Luftraumklasse gegeben sein.“

16. § 58 Abs. 5 bis 7 lauten:

„(5) Eine Meldung der Beendigung der Freiballonfahrt ist nicht erforderlich, wenn entweder in der Fahrtanmeldung (Abs. 2 lit. f) oder über Funk angezeigt wird, daß auf jene Such- und Rettungsmaßnahmen verzichtet wurde, die andernfalls bei Überfälligkeit des Freiballones einzuleiten wären.

(6) Nachtfahrten mit Freiballonen außerhalb des Flugplatzverkehrs kontrollierter Flugplätze sind nur zulässig, sofern die in Betracht kommende Flugverkehrskontrollstelle (§ 69) der Fahrt zugestimmt hat. Eine solche Zustimmung darf nur erteilt werden, soweit die Sicherheit der Luftfahrt im Hinblick auf die Verkehrslage gewährleistet ist. Sie ist insoweit mit Befristungen, Bedingungen, Auflagen und gegen Widerruf zu erteilen, als dies mit Rücksicht auf die Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

(7) Auf Freiballonfahrten bei Tag finden die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 über Meldungen an Flugverkehrsdienststellen keine Anwendung; für Freiballonfahrten innerhalb kontrollierter Lufträume gilt dies nur dann, wenn ein geeigneter Sekundärradar-Transponder mit Höhencoder auf den zu diesem Zweck aufgetragenen Modus und Code eingestellt ist.“

17. § 67 Abs. 1 lautet:

„(1) Flugverkehrsdienststellen sind die Flugsicherungsstellen (§ 120 des Luftfahrtgesetzes) der Austro Control GmbH, soweit sie Flugverkehrsdienste (§ 66) ausüben; und zwar

1. die Flugverkehrskontrollstellen (§ 69) und
2. die Fluginformationszentrale.“

18. § 68 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Flugverkehrskontrolldienst ist auszuüben

1. innerhalb kontrollierter Lufträume für Instrumentenflüge und kontrollierte Sichtflüge (Sonder-Sichtflüge, Nacht-Sichtflüge und sonstige kontrollierte Sichtflüge);
2. außerhalb kontrollierten Luftraumes, soweit für einzelne Flugplätze besondere Verfahren für An beziehungsweise Abflüge zum Zweck des Antritts beziehungsweise der Beendigung von Instrumentenflügen oder Nacht-Sichtflügen festgelegt sind, auch für solche An- und Abflüge, oder soweit die in Betracht kommende Flugverkehrskontrollstelle (§ 69) mit Rücksicht auf die Sicherheit der Flugdurchführung im Einzelfall Instrumentenflüge und Nacht-Sichtflüge außerhalb kontrollierter Lufträume zugelassen hat, auch für diese Flüge;
3. für den Flugplatzverkehr kontrollierter Flugplätze;
4. innerhalb von Ausnahmereichen für Instrumentenflüge und Nacht-Sichtflüge, soweit dies in den Übergabeverfahren zwischen den in Betracht kommenden Flugverkehrsdienststellen und Militärflugleitungen festgelegt worden ist.“

19. Im § 69 wird der bisherige Abs. 6 als Abs. 7 bezeichnet; Abs. 6 lautet:

„(6) Eine Abweichung von den in Abs. 2 bis 4 festgelegten Aufgabenzuordnungen an Flugverkehrskontrollstellen durch entsprechende Festlegung in den Übergabeverfahren ist zulässig.“

20. § 70 samt Überschrift lautet:

„Flugverkehrsleiter

§ 70. Flugverkehrsleiter sind verpflichtet, sich bei Ausübung ihrer Tätigkeit auf Verlangen über ihre Befugnisse auszuweisen.“

21. § 72 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. zwischen Sonder-Sichtflügen untereinander.“

22. § 72 Abs. 2 wird aufgehoben, der bisherige Abs. 3 wird als Abs. 2 bezeichnet und lautet:

„(2) Für begrenzte Abschnitte des Steig- oder Sinkfluges eines bei Tag durchgeführten Instrumentenfluges kann die Flugverkehrskontrollstelle eine Freigabe auch ohne Gewährleistung der nach Abs. 1 erforderlichen Staffelung erteilen, wenn das Luftfahrzeug unter Sichtflug-Wetterbedingungen geführt

wird. In diesem Fall hat der Pilot selbst für die Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstandes von anderen Luftfahrzeugen zu sorgen.“

23. § 74 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Der Alarmdienst ist jener Flugverkehrsdienst (§ 66), der von den Flugsicherungsstellen (§ 67) gemäß § 120 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes ausgeübt wird, um die nach den Bestimmungen der Zivilluftfahrt-Störungsverordnung, BGBl. Nr. 152/1978, in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Stellen zu benachrichtigen, wenn für ein Luftfahrzeug die Hilfe des Such- und Rettungsdienstes benötigt wird, und diese Stellen zu unterstützen, soweit dies erforderlich ist.

(2) Der Alarmdienst ist von den Flugsicherungsstellen unbeschadet der Bestimmungen des § 35 Abs. 5 für alle Luftfahrzeuge auszuüben,

1. für die Flugverkehrskontrolldienst ausgeübt wird (§ 68 Abs. 2), oder
2. soweit dies möglich ist, von denen die Flugsicherungsstellen auf Grund einer Flugplanabgabe oder auf andere Weise Kenntnis haben.“

24. § 75 samt Überschrift lautet:

„Strafbestimmung

§ 75. Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 169 Luftfahrtgesetz strafbar, gemäß § 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52, in der geltenden Fassung jedoch nur dann, wenn sie im Inland begangen wurden.“

25. Dem § 76 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Die Verordnung BGBl. II Nr. 138/1999 tritt mit 1. Mai 1999 in Kraft.“

26. Anhang A lit. B Z I samt Überschrift lautet:

„Lichtsignale zur Regelung des Flugplatzverkehrs

Die im Flugplatzverkehr von der Flugplatzkontrollstelle mit Lichtsignalen gegebenen Anordnungen und Freigaben haben die in der nachstehenden Tabelle und in der Abbildung 1 bezeichneten Bedeutungen:

Lichtsignal	Von der Flugplatzkontrollstelle an ein Luftfahrzeug		
	im Flug	am Boden	
Grünes Dauerlicht	auf das betreffende Luftfahrzeug gerichtet	Landung freigegeben!	Start freigegeben!
Rotes Dauerlicht		Ein anderes Luftfahrzeug hat Vorrang, in die Warterunde einfliegen!	Halt!
Grünes Blinklicht		Zwecks Landung zurückkehren! *)	Rollen freigegeben! **)
Rotes Blinklicht		Flugplatz unbenützlich, nicht landen!	Von der Landefläche wegrollen!
Weißes Blinklicht		Auf diesem Flugplatz landen und zur Abstellfläche rollen! *)	Zum Ausgangspunkt auf dem Flugplatz zurückkehren!
Roter Feuerwerkskörper	(Ungeachtet jeder vorherigen Anordnung oder Freigabe:) Jetzt nicht landen!		

*) Freigaben zum Landen und Rollen sind abzuwarten.

**) Vor einer Piste ist beim Rollhalt anzuhalten und die Startfreigabe beziehungsweise eine weitere Rollfreigabe abzuwarten.

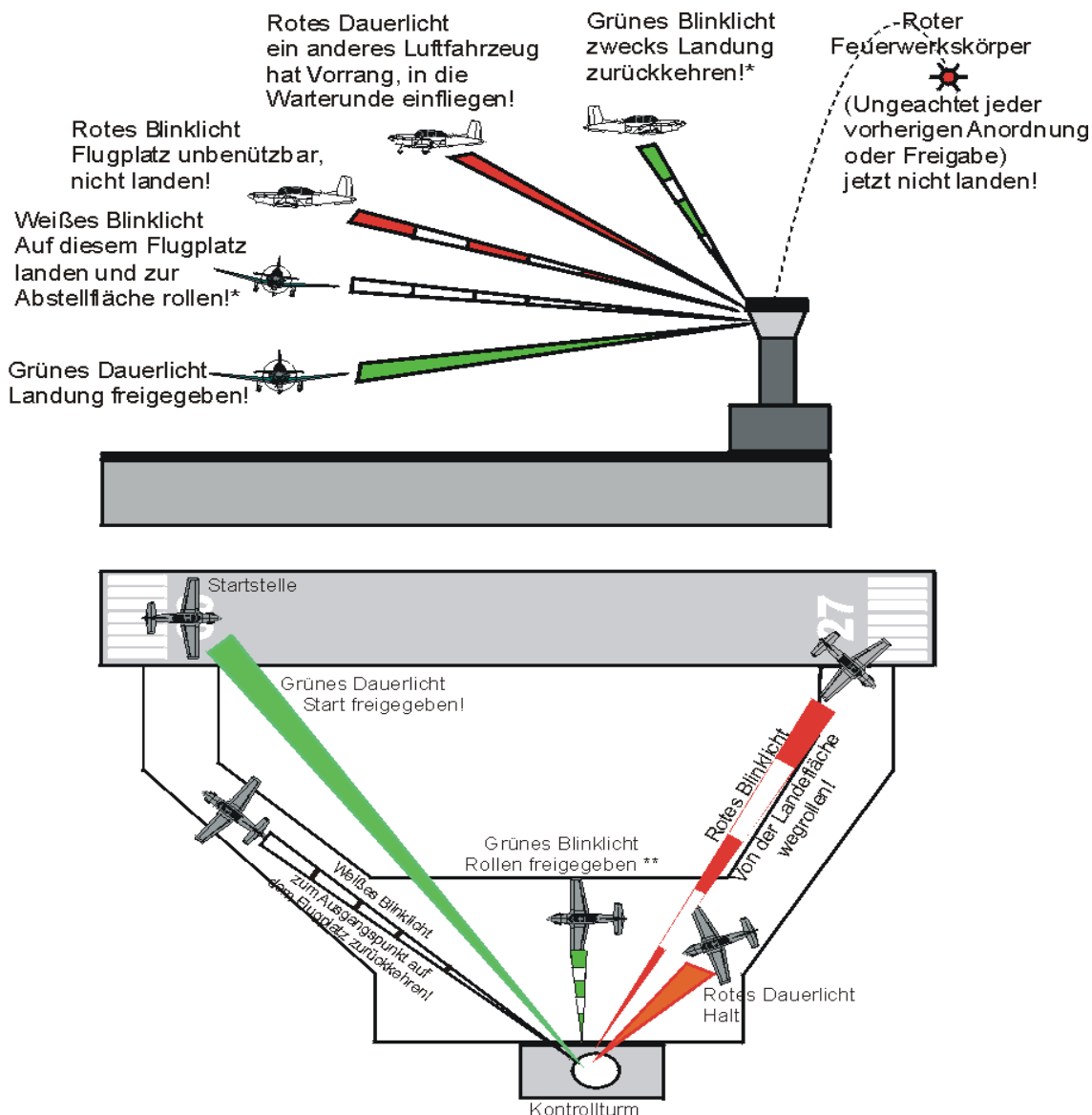


Abbildung 1

27. Im Anhang B lit. A wird in der Überschrift das Wort „überwachte“ durch das Wort „kontrollierte“ ersetzt.

28. Im Anhang B lit. B wird das Wort „überwachte“ durch das Wort „kontrollierte“ ersetzt; Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Für Segelflüge, Flüge mit Hänge- und Paragleitern, Fallschirmsprünge und Freiballonfahrten gelten die in Abs. 1 für Sichtflüge vorgeschriebenen Benutzungsregeln mit der Maßgabe, daß anstelle von Freigaben Zustimmungen einzuholen sind.

(3) Folgende der im Anhang E aufgezählten kontrollierten Lufträume und Ausnahmereiche sind mit der Luftraumklasse B klassifiziert: keine.“

29. Im Anhang B lit. C wird in der Überschrift das Wort „überwachte“ durch „kontrollierte“ ersetzt; die Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Für Segelflüge, Flüge mit Hänge- und Paragleitern, Fallschirmsprünge und Freiballonfahrten gelten die in Abs. 1 für Sichtflüge vorgeschriebenen Benutzungsregeln mit der Maßgabe, daß anstelle von Freigaben Zustimmungen einzuholen sind.

(3) Folgende der im Anhang E aufgezählten kontrollierten Lufträume beziehungsweise Teile hiervon sind mit der Luftraumklasse C klassifiziert:

1. der seitlich sowie nach oben durch die Bundesgrenzen und nach unten durch die Flugfläche 195 begrenzte Luftraum;
2. der gesamte Bereich mit Sonderregelungen SRA Graz I innerhalb des Nahkontrollbezirkes Graz;
3. der gesamte Bereich mit Sonderregelungen SRA Linz III innerhalb des Nahkontrollbezirkes Linz;
4. der Teil des Bereiches mit Sonderregelungen SRA Salzburg I ab einer Höhe von 2 150 m aufwärts;
5. der Teil des Bereiches mit Sonderregelungen SRA Wien I und SRA Wien II ab einer Höhe von 1 372 m aufwärts und
6. die gesamten Bereiche mit Sonderregelungen SRA Wien III und SRA Wien IV.“

30. Anhang B lit. D samt Überschrift lautet:

„D. Luftraumklasse D (kontrollierte Lufträume)

(1) Benützungsregeln und ausgeübte Flugverkehrsdienste:

	Instrumentenflüge	Sichtflüge
Staffelung	zwischen Instrumentenflügen untereinander (§ 71)	wird nicht gewährleistet
ausgeübte Flugverkehrsdienste	a) Flugverkehrskontrolldienst (§ 68) b) Fluginformationsdienst (§ 73), insbesondere hinsichtlich der Verkehrsinformationen (und Ratschläge für Ausweichmanöver auf Verlangen des Piloten) über Sichtflüge c) Alarmdienst (§ 74)	a) Fluginformationsdienst (§ 73), insbesondere hinsichtlich der Verkehrsinformationen (und Ratschläge für Ausweichmanöver auf Verlangen des Piloten) über Instrumentenflüge und andere Sichtflüge b) Alarmdienst (§ 74)
Sichtflug-Wetterbedingungen	keine	a) in einer Höhe von 3 050 m oder darüber: 1. Flugsicht: 8 km 2. horizontaler Abstand von Wolken: 1,5 km 3. vertikaler Abstand von Wolken: 300 m b) unterhalb einer Höhe von 3 050 m: 1. Flugsicht: 5 km 2. horizontaler Abstand von Wolken: 1,5 km 3. vertikaler Abstand von Wolken: 300 m
Geschwindigkeitsbegrenzung	a) in und oberhalb einer Höhe von 3 050 m: keine b) unterhalb einer Höhe von 3 050 m: 460 km pro Stunde (250 Knoten – siehe § 8a Abs. 2), ausgenommen Militärluftfahrzeuge	a) in und oberhalb einer Höhe von 3 050 m: keine b) unterhalb einer Höhe von 3 050 m: 460 km pro Stunde (250 Knoten – siehe § 8a Abs. 1), ausgenommen Militärluftfahrzeuge
Sprechfunkverbindung	erforderlich (§ 6)	erforderlich (§ 6)
Freigabe	erforderlich (§ 36)	erforderlich (§ 36)

(2) Für Segelflüge, Flüge mit Hänge- und Paragleitern, Fallschirmabsprünge und Freiballonfahrten gelten die in Abs. 1 für Sichtflüge vorgeschriebenen Benützungsregeln mit der Maßgabe, daß anstelle von Freigaben Zustimmungen einzuholen sind.

(3) Folgende der im Anhang E aufgezählten kontrollierten Lufträume beziehungsweise Teile hiervon sind mit der Luftraumklasse D klassifiziert:

1. die Kontrollzone St. Gallen/Altenrhein;
2. die Kontrollzone Graz;
3. die Kontrollzone Innsbruck;
4. die Kontrollzone Klagenfurt;

5. die Kontrollzone Linz;
 6. der gesamte Bereich mit Sonderregelungen der SRA Linz I und der SRA Linz II innerhalb des Nahkontrollbezirkes Linz;
 7. die Kontrollzone Salzburg;
 8. der Teil des Bereiches mit Sonderregelungen SRA Salzburg I bis zu einer Höhe von 2 150 m;
 9. die Kontrollzone Wien;
 10. der Teil des Bereiches mit Sonderregelungen der SRA Wien I und der SRA Wien II bis zu einer Höhe von 1 372 m;
 11. der Teil des Kontrollbezirkes Bregenz ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis Flugfläche 195;
 12. der Teil des Kontrollbezirkes Glockner bis Flugfläche 195;
 13. der Teil des Nahkontrollbezirkes Graz ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis Flugfläche 195;
 14. der Teil des Kontrollbezirkes Hallein ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis Flugfläche 195;
 15. der Teil des Kontrollbezirkes Innsbruck-Ost ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis Flugfläche 195;
 16. der Teil des Kontrollbezirkes Innsbruck-Süd ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis Flugfläche 195;
 17. der Teil des Kontrollbezirkes Innsbruck-West ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis Flugfläche 195;
 18. der Teil des Nahkontrollbezirkes Klagenfurt ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis Flugfläche 195;
 19. der Teil des Kontrollbezirkes Klagenfurt ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis Flugfläche 195;
 20. der Teil des Kontrollbezirkes Koralpe ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis Flugfläche 195;
 21. der Teil des Nahkontrollbezirkes Linz ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis Flugfläche 195;
 22. der Teil des Kontrollbezirkes Linz ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis Flugfläche 195;
 23. der Teil des Nahkontrollbezirkes Salzburg ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis Flugfläche 195;
 24. der Teil des Kontrollbezirkes Salzburg ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis Flugfläche 195;
 25. der Teil des Nahkontrollbezirkes Wien ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis Flugfläche 195, ausgenommen die Bereiche mit Sonderregelungen SRA Wien I, SRA Wien II, SRA Wien III und SRA Wien IV;
 26. der Teil des Kontrollbezirkes Wien ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis zu einer Höhe von Flugfläche 195;
 27. der Teil des Kontrollbezirkes Tauern-Mitte I ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis zu einer Höhe von Flugfläche 195;
 28. der Teil des Kontrollbezirkes Tauern-Mitte II ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis zu einer Höhe von Flugfläche 195;
 29. der Teil des Kontrollbezirkes Tauern-Ost I ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis zu einer Höhe von Flugfläche 195;
 30. der Teil des Kontrollbezirkes Tauern-Ost II ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis zu einer Höhe von Flugfläche 195 und
 31. der Teil des Kontrollbezirkes Tauern-West ab einer Höhe von Flugfläche 125 aufwärts bis zu einer Höhe von Flugfläche 195.“
31. *Im Anhang B lit. E wird in der Überschrift das Wort „überwachte“ durch „kontrollierte“ ersetzt; Abs. 2 lautet:*
- „(2) Folgende der im Anhang E aufgezählten kontrollierten Lufträume beziehungsweise Teile hievon sind mit der Luftraumklasse E klassifiziert:
1. der Teil des Kontrollbezirkes Bregenz bis zu einer Höhe von Flugfläche 125;
 2. der Teil des Nahkontrollbezirkes Graz bis zu einer Höhe von 2 150 m, ausgenommen der Bereich der Kontrollzone Graz, der in den Nahkontrollbezirk hineinragt;
 3. der Teil des Kontrollbezirkes Hallein bis zu einer Höhe von Flugfläche 125;
 4. der Teil des Kontrollbezirkes Innsbruck-Ost bis zu einer Höhe von Flugfläche 125;

5. der Teil des Kontrollbezirkes Innsbruck-Süd bis zu einer Höhe von Flugfläche 125;
6. der Teil des Kontrollbezirkes Innsbruck-West bis zu einer Höhe von Flugfläche 125;
7. der Teil des Nahkontrollbezirkes Klagenfurt bis zu einer Höhe von Flugfläche 125, ausgenommen der Bereich der Kontrollzone Klagenfurt, der in den Nahkontrollbezirk hineinragt;
8. der Teil des Kontrollbezirkes Klagenfurt bis zu einer Höhe von Flugfläche 125;
9. der Teil des Kontrollbezirkes Koralpe bis zu einer Höhe von Flugfläche 125;
10. der Teil des Nahkontrollbezirkes Linz bis zu einer Höhe von 2 150 m, ausgenommen der Bereich der Kontrollzone Linz, der in den Nahkontrollbezirk hineinragt, sowie der Bereich mit Sonderregelungen SRA Linz I;
11. der Teil des Kontrollbezirkes Linz bis zu einer Höhe von Flugfläche 125;
12. der Teil des Nahkontrollbezirkes Salzburg bis zu einer Höhe von 1 050 m, ausgenommen der Bereich der Kontrollzone Salzburg, der in den Nahkontrollbezirk hineinragt;
13. der Teil des Kontrollbezirkes Salzburg bis zu einer Höhe von Flugfläche 125;
14. der Teil des Kontrollbezirkes Tauern-Mitte I bis zu einer Höhe von Flugfläche 125;
15. der Teil des Kontrollbezirkes Tauern-Mitte II bis zu einer Höhe von Flugfläche 125;
16. der Teil des Kontrollbezirkes Tauern-Ost I bis zu einer Höhe von Flugfläche 125;
17. der Teil des Kontrollbezirkes Tauern-Ost II bis zu einer Höhe von Flugfläche 125;
18. der Teil des Kontrollbezirkes Tauern-West bis zu einer Höhe von Flugfläche 125;
19. der Teil des Nahkontrollbezirkes Wien bis zu einer Höhe von Flugfläche 125, ausgenommen der Bereich der Kontrollzone Wien, der in den Nahkontrollbezirk hineinragt, sowie die Bereiche mit Sonderregelungen SRA Wien I, SRA Wien II, SRA Wien III und SRA Wien IV und
20. der Teil des Kontrollbezirkes Wien bis zu einer Höhe von Flugfläche 125.“

32. Anhang B lit. F samt Überschrift lautet:

„F. Luftraumklasse F (unkontrollierte Lufträume)

(1) Benützungsregeln und ausgeübte Flugverkehrsdienste:

	Instrumentenflüge	Sichtflüge
Staffelung	zwischen Instrumentenflügen untereinander (§ 71)	wird nicht gewährleistet
Ausgeübte Flugverkehrsdienste	a) Flugverkehrskontrolldienst b) Fluginformationsdienst (§ 73) c) Alarmdienst (§ 74)	a) Fluginformationsdienst (§ 73) b) Alarmdienst (§ 74)
Sichtflug-Wetterbedingungen	keine	a) in einer Höhe von 3 050 m oder darüber: 1. Flugsicht: 8 km 2. horizontaler Abstand von Wolken: 1,5 km 3. vertikaler Abstand von Wolken: 300 m b) unterhalb einer Höhe von 3 050 m: 1. Flugsicht: 5 km 2. horizontaler Abstand von Wolken: 1,5 km 3. vertikaler Abstand von Wolken: 300 m
Geschwindigkeitsbegrenzung	a) in oder oberhalb einer Höhe von 3 050 m: keine b) unterhalb einer Höhe von 3 050 m: 460 km pro Stunde (250 Knoten – siehe § 8a Abs. 2), ausgenommen Militärluftfahrzeuge	a) in oder oberhalb einer Höhe von 3 050 m: keine b) unterhalb einer Höhe von 3 050 m: 460 km pro Stunde (250 Knoten – siehe § 8a Abs. 1), ausgenommen Militärluftfahrzeuge
Sprechfunkverbindung	erforderlich (§ 6)	nicht erforderlich
Freigabe	erforderlich (§ 36)	nicht erforderlich

(2) Folgende der im Anhang E aufgezählten unkontrollierten Lufträume sind mit der Luftraumklasse F klassifiziert:

1. der Bereich für Instrumentenflüge im unkontrollierten Luftraum um den Zivilflugplatz Vöslau;
2. der Bereich für Instrumentenflüge im unkontrollierten Luftraum um den Zivilflugplatz Wr. Neustadt Ost;
3. der Bereich für Instrumentenflüge im unkontrollierten Luftraum um den Zivilflugplatz Wels.“

33. Anhang B lit. G samt Überschrift lautet:

„G. Luftraumklasse G (unkontrollierte Lufträume)

(1) Benützungsregeln und ausgeübte Flugverkehrsdienste:

	Instrumentenflüge	Sichtflüge
Staffelung	zwischen Instrumentenflügen untereinander (§ 71)	wird nicht gewährleistet
ausgeübte Flugverkehrsdienste	a) Flugverkehrskontrolldienst (§ 68) b) Fluginformationsdienst (§ 73) c) Alarmdienst (§ 74)	a) Fluginformationsdienst (§ 73) b) Alarmdienst (§ 74)
Sichtflug-Wetterbedingungen	keine	a) in einer Höhe von 3 050 m oder darüber: 1. Flugsicht: 8 km 2. horizontaler Abstand von Wolken: 1,5 km 3. vertikaler Abstand von Wolken: 300 m b) unterhalb einer Höhe von 3 050 m, jedoch oberhalb einer Höhe von 900 m oder – wenn dies die größere Flughöhe ergibt – 300 m über Grund: 1. Flugsicht: 5 km 2. horizontaler Abstand von Wolken: 1,5 km 3. vertikaler Abstand von Wolken: 300 m c) in oder unterhalb einer Höhe von 900 m oder – wenn dies die größere Flughöhe ergibt – 300 m über Grund: 1. Flugsicht: 1,5 km 2. das Luftfahrzeug muß außerhalb von Wolken bleiben 3. der Pilot muß Erdsicht haben. Anmerkung: Sichtflüge mit Hubschraubern sind auch bei einer Flugsicht von weniger als 1,5 km zulässig, wenn sie mit einer Geschwindigkeit durchgeführt werden, die es dem Piloten ermöglicht, andere Luftfahrzeuge oder Hindernisse so rechtzeitig wahrzunehmen, daß er die zur Vermeidung von Zusammenstößen erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig treffen kann.
Geschwindigkeitsbegrenzung	a) in und oberhalb einer Höhe von 3 050 m: keine b) unterhalb einer Höhe von 3 050 m: 460 km pro Stunde (250 Knoten – siehe § 8a Abs. 2), ausgenommen Militärluftfahrzeuge	a) in und oberhalb einer Höhe von 3 050 m: keine b) unterhalb einer Höhe von 3 050 m: 460 km pro Stunde (250 Knoten – siehe § 8a Abs. 1), ausgenommen Militärluftfahrzeuge

	Instrumentenflüge	Sichtflüge
Sprechfunk- verbindung	erforderlich (§ 6)	nicht erforderlich
Freigabe	erforderlich (§ 36)	nicht erforderlich

(2) Folgende Lufträume sind als unkontrollierte Lufträume der Klasse G klassifiziert: jener Teil des Luftraumes in Österreich, der mit keiner anderen Luftraumklasse klassifiziert ist.“

34. Anhang D lautet:

„Anhang D

Höhensegelfluggebiete

Als Höhensegelfluggebiete gemäß § 56 Abs. 1 werden nachstehende Lufträume festgelegt:

A. Höhensegelfluggebiet Tirol-Nord

Beginnend in FL 125 bzw. in 14 500 FT, nach oben durch die Flugfläche 245 und seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

vom Koordinatenpunkt..... 47°16'15" Nord 12°45'20" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt (Hochtor)..... 47°05'00" Nord 12°50'30" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Dreiherrnspitze)..... 47°04'10" Nord 12°14'30" Ost
von dort entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt (Brennerpaß). 47°00'00" Nord 11°30'30" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 47°12'20" Nord 11°31'30" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 47°17'00" Nord 12°29'00" Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 47°16'15" Nord 12°45'20" Ost

B. Höhensegelfluggebiet Tirol-Ost

Beginnend in 14 500 FT, nach oben durch die Flugfläche 245 und seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

vom Koordinatenpunkt (Sonnblick)..... 47°04'30" Nord 12°56'30" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt (Hochkreuz) 46°49'00" Nord 13°04'30" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 46°48'30" Nord 12°17'27" Ost
von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt (Dreiherrn-
spitze) 47°04'10" Nord 12°14'30" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Hochtor)..... 47°05'00" Nord 12°50'30" Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Sonnblick) 47°04'30" Nord 12°56'30" Ost

C. Höhensegelfluggebiet Vorarlberg-Süd

Beginnend in FL 195, nach oben durch die Flugfläche 245 und seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

vom Zollhaus an der Bundesstraße bei der österreichischen/liechten-
steinischen Landesgrenze südwestlich der Stadt Feldkirch 47°13'07" Nord 09°34'15" Ost
geradlinig nach Feldkirch (Kirche) 47°14'20" Nord 09°35'55" Ost
von dort entlang der Bundesstraße (oder geradlinig) nach Bludenz
(Kirche) 47°09'30" Nord 09°49'12" Ost
von dort entlang der Bundesstraße (oder geradlinig) zum Arlberg-Paß 47°07'50" Nord 10°12'40" Ost
von dort geradlinig zum Grüblekopf (Höhenkote 2 894 m)..... 47°00'05" Nord 10°23'23" Ost
von dort entlang der Bundesgrenze zum Zollhaus an der österreichischen/
liechtensteinischen Landesgrenze 47°13'07" Nord 09°34'15" Ost“

35. Die Überschrift des Anhanges E lautet:

„Kontrollierte Lufträume, Lufträume für Instrumentenflüge im unkontrollierten Luftraum und Ausnahmereiche“

36. Anhang E Abschnitt A Z II Unterziffer 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Als Kontrollbezirke (CTA) werden die im folgenden bezeichneten Lufträume festgelegt, die seitlich gemäß Abs. 2 nach oben durch die Flugfläche 245 und nach unten durch Horizontalflächen in den nachstehend angegebenen Höhen – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird – über dem mittleren Meeresspiegel begrenzt sind:

Bezeichnung des Kontrollbezirkes	Untere Begrenzung
1. Kontrollbezirk Arlberg (CTA Arlberg)	Flugfläche 195
2. Kontrollbezirk Bregenz (CTA Bregenz)	2 750 m, jedoch mindestens 750 m über Grund
3. Kontrollbezirk Hallein (CTA Hallein)	2 300 m, jedoch mindestens 300 m über Grund
4. Kontrollbezirk Innsbruck-Ost (CTA Innsbruck-Ost)	2 150 m, jedoch mindestens 300 m über Grund
5. Kontrollbezirk Innsbruck-West (CTA Innsbruck-West)	2 750 m, jedoch mindestens 600m über Grund
6. Kontrollbezirk Innsbruck-Süd (CTA Innsbruck-Süd)	3 500 m, jedoch mindestens 600 m über Grund
7. Kontrollbezirk Klagenfurt (CTA Klagenfurt)	2 750 m, jedoch mindestens 300 m über Grund
8. Kontrollbezirk Koralpe (CTA Koralpe)	2 300 m, jedoch mindestens 300 m über Grund
9. Kontrollbezirk Linz (CTA Linz)	1 350 m, jedoch mindestens 300 m über Grund
10. Kontrollbezirk Salzburg (CTA Salzburg)	3 500 m, jedoch mindestens 600 m über Grund
11. Kontrollbezirk Glockner (CTA Glockner)	4 400 m, jedoch mindestens 600 m über Grund
12. Kontrollbezirk Tauern-Mitte I (CTA Tauern-Mitte I)	2 900 m
13. Kontrollbezirk Tauern-Mitte II (CTA Tauern-Mitte II)	2 300 m, jedoch mindestens 300 m über Grund
14. Kontrollbezirk Tauern-Ost I (CTA Tauern-Ost I)	Flugfläche 115
15. Kontrollbezirk Tauern-Ost II (CTA Tauern-Ost II)	2 600 m
16. Kontrollbezirk Tauern-West (CTA Tauern-West)	Flugfläche 115
17. Kontrollbezirk Wien (CTA Wien)“	1 700 m, jedoch mindestens 300 m über Grund

37. Anhang E Abschnitt A Ziffer II Unterziffer 1 Abs. 2 Z 3, 4, 7, 9, 10, 15 und 16 lautet:

„(2) Seitlich werden die im Abs. 1 genannten Kontrollbezirke durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

3. beim Kontrollbezirk Hallein (CTA Hallein):

vom Koordinatenpunkt	47°45'00" Nord 13°18'45" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°41'30" Nord 13°22'30" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°35'00" Nord 13°10'30" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°37'00" Nord 13°05'00" Ost
von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	47°43'30" Nord 13°00'40" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°44'00" Nord 13°07'00" Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°45'00" Nord 13°18'45" Ost
4. beim Kontrollbezirk Innsbruck-Ost (CTA Innsbruck-Ost):

vom Koordinatenpunkt	47°37'30" Nord 12°30'45" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°17'00" Nord 12°29'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°18'20" Nord 11°48'10" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°25'00" Nord 11°44'20" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°35'30" Nord 11°44'20" Ost
und von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	47°37'30" Nord 12°30'45" Ost
6. beim Kontrollbezirk Innsbruck-Süd (CTA Innsbruck-Süd):

vom Koordinatenpunkt	47°00'00" Nord 11°30'30" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°12'20" Nord 11°31'30" Ost

- von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 47°18'20" Nord 11°48'10" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 47°17'00" Nord 12°29'00" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Dreiherrnspitze) . 47°04'10" Nord 12°14'30" Ost
 und von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinaten-
 punkt..... 47°00'00" Nord 11°30'30" Ost
7. beim Kontrollbezirk Klagenfurt (CTA Klagenfurt):
 vom Koordinatenpunkt..... 47°12'00" Nord 13°56'50" Ost
 geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 46°59'00" Nord 14°12'45" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 46°46'00" Nord 13°50'00" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 46°31'00" Nord 13°50'00" Ost
 von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt 46°33'40" Nord 13°20'00" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 46°50'00" Nord 13°20'00" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 47°02'00" Nord 13°41'00" Ost
 und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 47°12'00" Nord 13°56'50" Ost
9. beim Kontrollbezirk Salzburg (CTA Salzburg):
 vom Koordinatenpunkt..... 47°41'30" Nord 13°22'30" Ost
 geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 47°28'30" Nord 13°36'20" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 47°12'00" Nord 13°56'50" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 47°02'45" Nord 13°41'00" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 47°14'00" Nord 13°30'00" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 47°16'15" Nord 12°45'20" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 47°17'00" Nord 12°29'00" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 47°37'30" Nord 12°30'45" Ost
 von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt 47°37'00" Nord 13°05'00" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 47°35'00" Nord 13°10'30" Ost
 und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 47°41'30" Nord 13°22'30" Ost
10. beim Kontrollbezirk Glockner (CTA Glockner):
 vom Koordinatenpunkt..... 47°17'00" Nord 12°29'00" Ost
 geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 47°16'15" Nord 12°45'20" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 47°14'00" Nord 13°30'00" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 47°02'45" Nord 13°41'00" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 46°50'00" Nord 13°20'00" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 46°33'40" Nord 13°20'00" Ost
 von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt 47°04'10" Nord 12°14'30" Ost
 und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 47°17'00" Nord 12°29'00" Ost
15. beim Kontrollbezirk Tauern-West (CTA Tauern-West):
 vom Koordinatenpunkt..... 47°53'00" Nord 13°15'00" Ost
 geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 47°52'30" Nord 13°50'30" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 47°50'00" Nord 14°23'00" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 47°41'30" Nord 14°32'00" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 47°30'00" Nord 14°44'00" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 47°26'30" Nord 14°47'50" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 47°17'00" Nord 14°58'40" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 47°10'20" Nord 15°05'00" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 47°05'00" Nord 15°10'00" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 46°58'00" Nord 15°08'30" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 46°48'30" Nord 14°40'00" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 46°45'00" Nord 14°30'00" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 46°59'00" Nord 14°12'45" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 47°12'00" Nord 13°56'50" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 47°28'30" Nord 13°36'20" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 47°41'30" Nord 13°22'30" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 47°45'00" Nord 13°18'45" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 47°50'12" Nord 13°13'05" Ost
 und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 47°53'00" Nord 13°15'00" Ost
16. beim Kontrollbezirk Wien (CTA Wien):
 vom Koordinatenpunkt..... 48°44'50" Nord 16°06'00" Ost
 geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 48°42'25" Nord 16°01'03" Ost

von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt.....	48°32'00" Nord 15°40'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt.....	48°15'30" Nord 15°38'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt.....	48°12'00" Nord 15°42'55" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt.....	48°00'00" Nord 16°00'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt.....	47°45'05" Nord 16°00'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt.....	47°40'00" Nord 16°25'20" Ost
von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	46°57'45" Nord 16°16'30" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt.....	47°13'00" Nord 15°20'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt.....	47°30'00" Nord 15°26'30" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt.....	47°50'00" Nord 15°35'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt.....	47°50'00" Nord 14°40'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt.....	48°35'00" Nord 14°40'00" Ost
und von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	48°44'50" Nord 16°06'00" Ost"

38. Anhang E Abschnitt A Ziffer II Unterziffer 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Als Nahkontrollbezirke (TMA) werden die im Abs. 2 bezeichneten Lufträume festgelegt, die seitlich gemäß Abs. 2, nach oben durch die Flugfläche 245 und nach unten durch Horizontalflächen in 300 m Höhe über Grund begrenzt sind.“

39. Anhang E Abschnitt A Ziffer II Unterziffer 2 Abs. 2 Z 1, 4 und 5 lautet:

- „1. beim Nahkontrollbezirk Graz (TMA Graz):
- | | |
|--|------------------------------|
| vom Koordinatenpunkt | 47°16'00" Nord 15°16'50" Ost |
| geradlinig zum Koordinatenpunkt | 47°13'00" Nord 15°20'00" Ost |
| von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... | 46°57'45" Nord 16°16'30" Ost |
| von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt | 46°38'45" Nord 15°05'00" Ost |
| von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... | 46°58'00" Nord 15°08'30" Ost |
| von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... | 47°05'00" Nord 15°10'00" Ost |
| von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... | 47°10'20" Nord 15°05'00" Ost |
| und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... | 47°16'00" Nord 15°16'50" Ost |
4. beim Nahkontrollbezirk Salzburg (TMA Salzburg):
- | | |
|--|------------------------------|
| vom Koordinatenpunkt | 48°17'30" Nord 13°10'00" Ost |
| geradlinig zum Koordinatenpunkt | 48°05'00" Nord 13°10'00" Ost |
| von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... | 47°53'00" Nord 13°15'00" Ost |
| von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... | 47°50'12" Nord 13°13'05" Ost |
| von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... | 47°45'00" Nord 13°18'45" Ost |
| von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... | 47°44'00" Nord 13°07'00" Ost |
| von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... | 47°43'30" Nord 13°00'40" Ost |
| und von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt | 48°17'30" Nord 13°10'00" Ost |
5. beim Nahkontrollbezirk Wien (TMA Wien):
- | | |
|---|------------------------------|
| vom Koordinatenpunkt | 48°44'50" Nord 16°06'00" Ost |
| entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt..... | 47°40'00" Nord 16°25'20" Ost |
| von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... | 47°45'05" Nord 16°00'00" Ost |
| von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... | 48°00'00" Nord 16°00'00" Ost |
| von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... | 48°12'00" Nord 15°42'55" Ost |
| von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... | 48°15'30" Nord 15°38'00" Ost |
| von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... | 48°32'00" Nord 15°40'00" Ost |
| von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... | 48°42'25" Nord 16°01'03" Ost |
| und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... | 48°44'50" Nord 16°06'00" Ost |

ausgenommen ist jener Teil des Luftraumes, der für die Ausnahmebereiche MCTR und MTMA Tulln festgelegt ist.“

40. Anhang E Abschnitt A Ziffer II Unterziffer 4 Abs. 2 bis 5 lautet:

„4. Besondere Bestimmungen für Bereiche mit Sonderregelungen (SRA) innerhalb der Nahkontrollbezirke Graz, Linz, Salzburg und Wien

(2) Als die im Abs. 1 genannten Bereiche mit Sonderregelungen (SRA) innerhalb der Nahkontrollbezirke Graz, Linz, Salzburg und Wien werden die im folgenden bezeichneten Lufträume festgelegt, die

seitlich gemäß Abs. 3, 4 und 5, nach oben durch die nachstehend angegebenen Flugflächen und nach unten durch Horizontalflächen in den nachstehend angeführten Höhen – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist – über dem mittleren Meeresspiegel begrenzt sind:

Bezeichnung der Bereiche mit Sonderregelungen (SRA)	Untere Begrenzung	Obere Begrenzung
SRA Graz I	2 150 m	FL 125
SRA Linz I	600 m, jedoch mindestens 300 m über Grund	2 150 m
SRA Linz II	1 524 m	2 150 m
SRA Linz III	2 150 m	FL 125
SRA Salzburg I	1 050 m, jedoch mindestens 300 m über Grund	FL 125
SRA Wien I	750 m, jedoch mindestens 300 m über Grund	FL 195
SRA Wien II	1 050 m, jedoch mindestens 300 m über Grund	FL 195
SRA Wien III	1 350 m	FL 195
SRA Wien IV	2 150 m	FL 195

(3) Die seitlichen Grenzen der SRA Graz I und Salzburg I sowie der SRA Linz III stimmen mit den seitlichen Grenzen der Nahkontrollbezirke Graz, Linz und Salzburg überein.

(4) Die SRA I und II der TMA Linz werden seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. SRA I der TMA Linz:

vom Koordinatenpunkt	48°16'25" Nord 13°53'10" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17'20" Nord 14°21'40" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°23'39" Nord 14°28'31" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°07'40" Nord 14°30'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°06'25" Nord 13°54'10" Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°16'25" Nord 13°53'10" Ost

ausgenommen ist jener Teil des Luftraumes, der für die Kontrollzone Linz festgelegt ist.

2. SRA II der TMA Linz:

vom Koordinatenpunkt	48°24'56" Nord 14°04'36" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°23'39" Nord 14°28'31" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17'20" Nord 14°21'40" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°16'46" Nord 14°03'39" Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°24'56" Nord 14°04'36" Ost

(5) Die SRA I, II, III und IV der TMA Wien werden seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. bei der SRA I der TMA Wien:

vom Koordinatenpunkt (Marchegg)	48°17'00" Nord 16°55'00" Ost
entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt (östlich von Halbtorn)	47°52'06" Nord 17°01'20" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Frauenkirchen) ...	47°50'00" Nord 16°56'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Rust)	47°48'00" Nord 16°40'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Siegersdorf)	47°54'00" Nord 16°21'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Heiligenkreuz) ...	48°03'20" Nord 16°08'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Mauerbach)	48°15'00" Nord 16°10'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Klosterneuburg) .	48°18'38" Nord 16°19'30" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Wolkersdorf)	48°23'00" Nord 16°31'00" Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Marchegg) ...	48°17'00" Nord 16°55'00" Ost

2. bei der SRA II der TMA Wien:

vom Koordinatenpunkt (südlich von Dürnkrot)	48°27'02" Nord 16°51'07" Ost
entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt (Marchegg)	48°17'00" Nord 16°55'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Wolkersdorf)	48°23'00" Nord 16°31'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Klosterneuburg) .	48°18'38" Nord 16°19'30" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Mauerbach)	48°15'00" Nord 16°10'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Heiligenkreuz) ...	48°03'20" Nord 16°08'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Siegersdorf)	47°54'00" Nord 16°21'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Rust)	47°48'00" Nord 16°40'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Frauenkirchen) ...	47°50'00" Nord 16°56'00" Ost

- von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (östlich von Halbturm)..... 47°52'06" Nord 17°01'20" Ost
- von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt (Klingenbach) 47°44'00" Nord 16°32'30" Ost
- von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Steinabrückl)..... 47°52'00" Nord 16°12'00" Ost
- von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Jochgrabenberg). 48°09'15" Nord 16°01'05" Ost
- von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Preßbaum)..... 48°11'00" Nord 16°02'31" Ost
- von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Riederberg) 48°15'10" Nord 16°06'55" Ost
- von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (westlich von Michelberg) 48°25'42" Nord 16°16'01" Ost
- von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 48°26'15" Nord 16°31'00" Ost
- und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (südlich von Dürnkrot) 48°27'02" Nord 16°51'07" Ost
3. bei der SRA III der TMA Wien:
- vom Koordinatenpunkt (nördlich von Haugsdorf) 48°44'50" Nord 16°06'00" Ost
- entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt (südlich von Dürnkrot) 48°27'02" Nord 16°51'07" Ost
- von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 48°26'15" Nord 16°31'00" Ost
- von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (westlich von Michelberg) 48°25'42" Nord 16°16'01" Ost
- von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Riederberg) 48°15'10" Nord 16°06'55" Ost
- und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (nördlich von Haugsdorf) 48°44'50" Nord 16°06'00" Ost
4. bei der SRA IV der TMA Wien:
- vom Koordinatenpunkt (nördlich von Haugsdorf) 48°44'50" Nord 16°06'00" Ost
- geradlinig zum Koordinatenpunkt (Riederberg)..... 48°15'10" Nord 16°06'55" Ost
- von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Preßbaum)..... 48°11'00" Nord 16°02'31" Ost
- von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Jochgrabenberg). 48°09'15" Nord 16°01'05" Ost
- von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Steinabrückl)..... 47°52'00" Nord 16°12'00" Ost
- von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Klingenbach)..... 47°44'00" Nord 16°32'30" Ost
- von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt (östlich von Sieggraben)..... 47°40'00" Nord 16°25'20" Ost
- von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Flatz) 47°45'05" Nord 16°00'00" Ost
- von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Altenmarkt/ Triesting) 48°00'00" Nord 16°00'00" Ost
- von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 48°12'00" Nord 15°42'55" Ost
- von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Großhain)..... 48°15'30" Nord 15°38'00" Ost
- von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Schönberg/ Kamp) 48°32'00" Nord 15°40'00" Ost
- von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt..... 48°42'25" Nord 16°01'03" Ost
- und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (nördlich von Haugsdorf) 48°44'50" Nord 16°06'00" Ost"
41. Anhang E Abschnitt B Abs. 2 Z 1 lautet:
- „1. Kontrollzone St. Gallen-Altenrhein (CTR St. Gallen) 1200 m“
42. Anhang E Abschnitt B Abs. 3 Z 1 und Z 5 lauten:
- „1. bei der Kontrollzone St. Gallen-Altenrhein (CTR St. Gallen):
Das durch zwei Kreisbögen:
a) Radius 3 300 m Mittelpunkt 47°30'31" Nord 09°26'48" Ost
b) Radius 3 300 m Mittelpunkt 47°29'42" Nord 09°37'23" Ost
sowie von außen an die Kreisbögen gelegte Tangenten eingeschlossene Gebiet, soweit sich dieses Gebiet auf österreichisches Hoheitsgebiet erstreckt.“
5. bei der Kontrollzone Linz (CTR Linz):
- vom Koordinatenpunkt 48°17'15" Nord 14°18'40" Ost
- geradlinig zum Koordinatenpunkt 48°07'20" Nord 14°19'20" Ost
- von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 48°06'50" Nord 14°04'25" Ost
- von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 48°12'15" Nord 14°04'00" Ost
- von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 48°12'15" Nord 14°02'10" Ost

von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt.....	48°11'30" Nord 13°54'50" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt.....	48°11'04" Nord 13°53'42" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt.....	48°16'25" Nord 13°53'10" Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt.....	48°17'15" Nord 14°18'40" Ost“

43. Anhang E Abschnitt C samt Überschrift lautet:

„C. Lufträume für Instrumentenflüge im unkontrollierten Luftraum

(1) Als Lufträume für Instrumentenflüge im unkontrollierten Luftraum werden die im Abs. 2 bezeichneten Lufträume festgelegt, die nach unten durch die Erdoberfläche, nach oben durch Horizontalflächen in 300 m Höhe über Grund und seitlich gemäß Abs. 2 begrenzt sind.

(2) Seitlich werden die Lufträume für Instrumentenflüge im unkontrollierten Luftraum durch lot-rechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. der Bereich für Instrumentenflüge im unkontrollierten Luftraum um den Zivilflugplatz Vöslau:

vom Koordinatenpunkt.....	48°00'59" Nord 16°19'12" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt.....	47°54'00" Nord 16°21'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt.....	47°53'09" Nord 16°14'12" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt.....	48°00'11" Nord 16°12'22" Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt.....	48°00'59" Nord 16°19'12" Ost
2. der Bereich für Instrumentenflüge im unkontrollierten Luftraum um den Zivilflugplatz Wr. Neustadt-Ost:

vom Koordinatenpunkt.....	47°52'13" Nord 16°23'41" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt.....	47°47'44" Nord 16°22'49" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt.....	47°49'24" Nord 16°14'47" Ost
von diesem entlang der Bundesstraße Sollenau–Neunkirchen zum Koordinatenpunkt.....	47°51'58" Nord 16°15'00" Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt.....	47°52'13" Nord 16°23'41" Ost
3. der Bereich für Instrumentenflüge im unkontrollierten Luftraum um den Zivilflugplatz Wels:

vom Koordinatenpunkt.....	48°12'15" Nord 14°04'00" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt.....	48°06'48" Nord 14°04'25" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt.....	48°06'25" Nord 13°54'10" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt.....	48°11'04" Nord 13°53'42" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt.....	48°11'30" Nord 13°54'50" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt.....	48°12'15" Nord 14°02'10" Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt.....	48°12'15" Nord 14°04'00" Ost“

44. Anhang E Abschnitt D Abs. 2 lit. 1a, 1b, 2 und 3 lauten:

„1a. beim militärischen Nahkontrollbezirk Tulln-West (MTMA Tulln-West):

vom Koordinatenpunkt.....	48°42'25" Nord 16°01'03" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt.....	48°40'00" Nord 16°10'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt.....	48°40'00" Nord 16°31'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt.....	48°26'15" Nord 16°31'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (westlich von Michelberg).....	48°25'42" Nord 16°16'01" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Riederberg).....	48°15'10" Nord 16°06'55" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Preßbaum).....	48°11'00" Nord 16°02'31" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt.....	48°12'00" Nord 15°42'55" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Großhain).....	48°15'30" Nord 15°38'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Schönberg/ Kamp).....	48°32'00" Nord 15°40'00" Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt.....	48°42'25" Nord 16°01'03" Ost

1b. beim militärischen Nahkontrollbezirk Tulln-Ost (MTMA Tulln-Ost):

vom Koordinatenpunkt (westlich von Michelberg).....	48°25'42" Nord 16°16'01" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt.....	48°26'15" Nord 16°31'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Wolkersdorf).....	48°23'00" Nord 16°31'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Klosterneuburg).....	48°18'38" Nord 16°19'30" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Mauerbach).....	48°15'00" Nord 16°10'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Riederberg).....	48°15'10" Nord 16°06'55" Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (westlich von Michelberg).....	48°25'42" Nord 16°16'01" Ost

2. beim militärischen Nahkontrollbezirk Zeltweg (MTMA Zeltweg):
 vom Koordinatenpunkt 47°26'30" Nord 14°47'50" Ost
 geradlinig zum Koordinatenpunkt 47°17'00" Nord 14°58'40" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 47°10'20" Nord 15°05'00" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 47°05'00" Nord 15°10'00" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 46°58'00" Nord 15°08'30" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 46°48'30" Nord 14°40'00" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 46°45'00" Nord 14°30'00" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 46°59'00" Nord 14°12'45" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 47°17'23" Nord 14°09'41" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 47°26'30" Nord 14°24'20" Ost
 und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 47°26'30" Nord 14°47'50" Ost
3. bei der militärischen Kontrollzone Tulln (MCTR Tulln):
 vom Koordinatenpunkt (Bahnhof Absdorf) 48°24'00" Nord 15°59'30" Ost
 entlang der Bahnlinie zum Koordinatenpunkt (Haltestelle Burg
 Kreuzenstein) 48°22'00" Nord 16°18'00" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Klosterneuburg) . 48°18'38" Nord 16°19'30" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Mauerbach) 48°15'00" Nord 16°10'00" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Riederberg) 48°15'10" Nord 16°06'55" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Sieghartskirchen) 48°15'30" Nord 16°01'00" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 48°15'30" Nord 15°54'50" Ost
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Zwentendorf) 48°20'45" Nord 15°54'50" Ost
 und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt (Bahnhof
 Absdorf) 48°24'00" Nord 15°59'30" Ost“

45. Anhang E Abschnitt D Abs. 3 bis 7 lauten:

„(3) Die militärischen Flugplatzverkehrszonen (MATZ) werden seitlich durch lotrechte Zylindermantelflächen begrenzt, deren Radien – bezogen auf den jeweiligen Flugplatzbezugspunkt – im folgenden bezeichnet sind, wobei die Zylinder gegebenenfalls durch lotrechte Flächen abgeschnitten sind, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche gleichfalls im folgenden bezeichnet sind:

Für den Militärflugplatz	Seitliche Begrenzung (Radius um den Flugplatzbezugspunkt)	Abgeschnitten durch eine lotrechte Fläche entlang:	Obere Begrenzung (Meter über dem mittleren Meeresspiegel)
1. Aigen/Ennstal (Flugplatzbezugspunkt: 47°32'17" Nord 14°08'23" Ost)	5 km	der Bahnlinie Selztal-Steinach	1 500 m
2. Tulln-Langenlebarn (Flugplatzbezugspunkt: 48°19'15" Nord 16°07'06" Ost)	5 km		760 m
3. Wiener Neustadt (Flugplatzbezugspunkt: 47°50'25" Nord 16°13'17" Ost)	5 km	der Bundesstraße Sollenau-Neunkirchen	900 m
4. Zeltweg (Flugplatzbezugspunkt: 47°12'15" Nord 14°44'48" Ost)	5 km	des Breitenkreises 47°10'30" Nord	1 500 m

(4) Die Bestimmungen der Luftverkehrsregeln sind in den Ausnahmebereichen sinngemäß und mit Bedachtnahme auf die in Abs. 5 und 6 festgelegten Zuordnungen zu den Luftraumklassen (Anhang B) anzuwenden. Soweit es aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist, Aufgaben im Sinne des § 119 des Luftfahrtgesetzes in Ausnahmebereichen durchzuführen, werden diese von Militärflugleitungen besorgt.

(5) Den Ausnahmebereichen ist – soweit nicht die Voraussetzungen des Abs. 6 vorliegen – die Luftraumklasse D zugeordnet.

(6) Befindet sich die in Betracht kommende Militärflugleitung nicht im Dienst, ändert sich die Luftraumklasse:

1. bei den MTMA's von D auf E;
2. bei den Teilen der MCTR's, soweit sie in die MTMA's hineinragen, von D auf E;
3. bei den Teilen der MCTR's, welche unterhalb der MTMA's liegen, von D auf G;
4. bei den MATZ's von D auf G.

- (7) Einflüge mit Zivilluftfahrzeugen in die militärischen Flugplatzverkehrszonen (MATZ) sind nur zulässig, wenn der Pilot
- die Bewilligung hat, auf dem Militärflugplatz, für den die militärische Flugplatzverkehrszone festgelegt ist, zu landen oder
 - von der Militärflugleitung eine Freigabe zum Einflug in die militärische Flugplatzverkehrszone erhalten hat.“

46. Im Anhang E wird nach Abschnitt D folgender Abschnitt E samt Überschrift eingefügt:

„E. Koordinatensystem

Die in dieser Verordnung angeführten Koordinaten sind im geodätischen Bezugssystem WGS 84 erstellt.“

47. Anhang F Z 3 samt Überschrift lautet:

„3. Flugbeschränkungen im Flugbeschränkungsgebiet Felixdorf:

- (1) Der Durchflug durch das Flugbeschränkungsgebiet Felixdorf ist nur zulässig:
- bei Einsatzflügen (§ 145 des Luftfahrtgesetzes) oder
 - mit Luftfahrzeugen, die zu militärischen Zwecken eingesetzt sind, oder
 - bei Flügen mit Motorflugzeugen mit Freigabe der in Betracht kommenden Flugverkehrskontrollstelle (Abs. 2) oder
 - für andere Flüge mit Bewilligung des Bundesministeriums für Landesverteidigung (Abs. 3).

(2) Freigaben gemäß Abs. 1 lit. c dürfen nur erteilt werden, wenn in dem betreffenden Luftraum in der Zeit des freigegebenen Durchfluges keine militärischen Schießübungen stattfinden, und im übrigen jedenfalls nur dann, wenn keine militärischen Interessen entgegenstehen.“

48. Anhang F Z 4 Abs. 1 lit. d lautet:

„d) mit Bewilligung der Austro Control GmbH (Abs. 2).“

49. Anhang F Z 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Für Bewilligungen gemäß Abs. 1 lit. d gelten die Bestimmungen des Punktes 3 Abs. 3 dieses Anhanges mit der Maßgabe sinngemäß, daß die Bewilligungen von der Austro Control GmbH – insbesondere etwa unter Berücksichtigung entgegenstehender Interessen der Sicherheit der Luftfahrt oder entgegenstehender Wildschutzinteressen – zu erteilen sind. Anträge auf Erteilung von Durchflugsbewilligungen sind unmittelbar bei der Austro Control GmbH einzubringen.“

50. Anhang F Z 5 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) mit Bewilligung der Austro Control GmbH (Abs. 2).“

51. Anhang F Z 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Für Bewilligungen gemäß Abs. 1 lit. c gelten die Bestimmungen des Punktes 3 Abs. 3 dieses Anhanges mit der Maßgabe sinngemäß, daß die Bewilligungen von der Austro Control GmbH – insbesondere etwa unter Berücksichtigung entgegenstehender Interessen der Sicherheit der Luftfahrt oder entgegenstehender Wildschutzinteressen – zu erteilen sind. Anträge auf Erteilung von Durchflugsbewilligungen sind unmittelbar bei der Austro Control GmbH einzubringen.“

52. Anhang F Z 6 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) mit Luftfahrzeugen, die den Flughafen Wien-Schwechat nach Instrumentenflugregeln in Richtung Osten oder Süden anfliegen, oder“

53. Anhang G Z 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Übungs- und Erprobungsbereiche werden nach unten durch die Erdoberfläche, nach oben durch die Flugfläche 195 und seitlich durch lotrechte Zylindermantelflächen mit Radien von 8 km – bezogen auf den jeweiligen Flugplatzbezugspunkt – begrenzt.“

Einem